

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

--	--	--	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (1) BauGB)

1.1	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 festgesetzten Vorranggebietes für Windenergie und entspricht somit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im dritten Entwurf der Neuaufstellung des RROP ist dieses Vorranggebiet Windenergie ebenfalls festgesetzt, somit ist auch von einer Kongruenz mit dem zu erwartenden neuen RROP auszugehen. Auf eine Höhenbegrenzung wird im Einklang mit den Zielen der Raumordnung verzichtet.</p> <p>Hinsichtlich der Gesamthöhe und der optisch bedrängenden Wirkung rege ich an, von einheitlichen Werten zu sprechen: auf S. 47 wird von 540 m (2 x 270 m) gesprochen, auf S. 45 (analog S. 72) ist die Gesamthöhe mit 534 m angegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im B-Plan angenommene Gesamthöhe beträgt 270 m. Der Abstand der 2-fachen (=540 m) maximalen Gesamthöhe der, dem Vorhaben zugrunde liegenden technischen Eigenschaften wird eingehalten und die entsprechende Textpassage zum Entwurf (siehe Kapitel 8.1.1 „Vorliegende Situation“) angepasst.</p>
1.2	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p>Aus bauleitplanerischer Sicht wird sehr begrüßt, dass in der vorliegenden Planänderung keine Höhenfestsetzung für die Windkraftanlage getroffen wird, damit diese an das Flächenziel unseres Landkreises angerechnet werden kann. Leider gibt die aktuelle Gesetzeslage aber einen generellen Ausschluss der Höhenfestsetzung in einem Angebotsbebauungsplan nicht her.</p> <p>Denn dadurch wird dem § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. dem § 16 Abs. 3 BauNVO für die Mindestregelungsdichte zum Maß der baulichen Nutzung widersprochen. Darin heißt es, dass in einem qualifizierten Bebauungsplan zwingend das Maß der baulichen Nutzung festzusetzen</p>	<p>Ein vorhabenbezogener B-Plan ist vorliegend nicht möglich, da der Zeitpunkt der Errichtung der WEA vor dem Hintergrund der Ausschreibungsverfahren nach dem EEG nicht im Vorfeld festgelegt werden kann. Die Stadt Bramsche kann nicht abschätzen, ob und wann dort ein Zuschlag erfolgt. Des Weiteren bieten die Hersteller immer wieder neue Anlagentypen an und nehmen im Gegenzug Anlagentypen vom Markt, so dass eine Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp eine unzumutbare Bindung vorsieht, die sich ggf. auch im Anlagenpreis niederschlägt. Auch gab es im Laufe der letzten Jahre immer wieder Insolvenzen von Anlagenherstellern.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>ist. Wenn das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt wird, dann müssen die Maßfestsetzungen gem. § 16 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich „dreidimensional“ sein. In dem vorliegenden Bebauungsplan wurde jedoch nur Baulinien definiert (um die Höhenfestsetzung wie gewünscht zu umgehen).</p>	<p>Gemäß Baugesetzbuch § 2 Abs. 1 sind Bebauungspläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Bei einem qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch Abs. 1 sind ferner mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen erforderlichen Verkehrsflächen festzusetzen.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung (Windenergie) festgelegt, die überbaubare Fläche und die erforderliche Verkehrsfläche. Ein Maß der baulichen Nutzung wie beispielsweise eine Festlegung der Höhe kann nicht getroffen werden, da dies den Vorgaben der neuen Regionalplanung widersprechen würde beziehungsweise diese Flächen für die Flächenbeitragswerte des Landkreises Osnabrück nicht anrechenbar wären. Damit sind nicht alle Kriterien des § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten B-Plan erfüllt. Fällt ein Kriterium der Mindestanforderungen weg handelt es sich um einen vereinfachten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB Abs. 3. Der Kommentar zum Baugesetzbuch von Schrödter und Breuer (2019) führt dazu (auf S. 1049 zu § 30 Absatz 3) aus: „Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Voraussetzungen des § 30 BauGB Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan)“ – „richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben bezüglich der fehlenden Festsetzung nach § 34 oder § 35 BauGB (Schrödter & Breuer 2019). Definitionsgemäß enthalten einfache Bebauungspläne demnach nur einen Teil der für die städtebauliche Ordnung erforderlichen Mindestfestsetzungen. Damit bestimmt ein einfacher Bebauungsplan nicht abschließend die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens, sondern ist nur in Verbindung mit § 34 BauGB im Innenbereich oder § 35 BauGB im Außenbereich zulässig.“</p> <p>Es ist festzustellen, dass der einfache Bebauungsplan keinen minderen Rang gegenüber einem qualifizierten Bebauungsplan hat, sondern für den vorliegenden Fall lediglich ergänzend auf § 35 BauGB zurückzugreifen ist, wie in § 30 Abs. 3 BauGB geregelt wird. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass eine Umsetzung der Planung realisiert werden kann, ohne sich im Vorfeld auf einen Anlagentyp festsetzen zu müssen.</p> <p>Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Anlagentyp bereits bei der Planung festgesetzt, welche eine absolute Bindung an die Anlage mit sich bringt. Dies ist in der heutigen Zeit, bei einer ständigen Weiterentwicklung der</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Technik und Schnellebigkeit von Anlagen nicht zeitgemäß und wirtschaftlich. Bei einer Änderung des Anlagentyps ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht mehr rechtssicher und muss neu aufgestellt bzw. überarbeitet werden, wodurch das Planungsverfahren sich erheblich verzögert.</p> <p>Bei dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden genügend Parameter getroffen, um einen gewissen Einfluss auf die Umsetzung zu haben. Eine unbegrenzte Höhenentwicklung wird vermieden durch die Festsetzung des Standortes – überbaubare Fläche – wodurch gleichzeitig auch die Höhenentwicklung gesteuert wird. Ferner ist eine Höhenentwicklung nicht uneingeschränkt möglich, da die Gutachten auf Grundlage einer angenommenen Höhe beruhen. Somit hat die Gemeinde auch bei einem einfachen Bebauungsplan genügend Steuerungsmöglichkeit. Zur Wohnbebauung ist gemäß § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung) ein Abstand mindestens der zweifachen Höhe der WEA gemessen von der Mitte des Mastfußes der künftigen WEA einzuhalten.</p> <p>Dies wird in der Begründung unter Kapitel 2 ergänzt.</p>
1.3	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p>Zudem wird angemerkt, dass im Falle eines Angebotsplanes sowohl der Umweltbericht als auch sämtliche Gutachten, die für die Bauleitplanung erforderlich sind, auf das im Bebauungsplan gemachte Angebot abgestimmt sein müssen. Während in der Begründung ausgeführt wird, dass noch kein Anlagentyp bekannt ist (S. 21 Begründung), betrachtet die vorliegende Immissionsschutzrechtliche Bewertung jedoch die Windenergieanlage eines bestimmten Anlagentyps (S. 4 Immissionsschutzrechtliche Bewertung), der in dem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt wird bzw. festgesetzt werden kann. Zum einen widersprechen sich damit die Begründung und das Gutachten und zum anderen ist das Gutachten damit nicht – wie o.a. – auf den Angebotsbebauungsplan abgestimmt.</p>	<p>Zum Vorentwurf lagen lediglich erste immissionsschutzrechtliche Bewertungen für Schall und Schatten vor. Zum Entwurf wird dagegen ein vollumfängliches immissionsschutzrechtliches Gutachten vorgelegt werden. Dieses enthält immissionsschutzrechtliche Aussagen zu Errichtung und Betrieb einer heute üblichen WEA der Multi-MW-Klasse (bspw. Rotordurchmesser von 175 m und 179 m Nabenhöhe) hinsichtlich der grundsätzlichen Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fazit der gutachterlichen Betrachtung ist, dass mittels der Anlagentechnik und -steuerung sichergestellt werden kann, dass die zulässigen Orientierungswerte für Rotorschatten nicht überschritten werden. Sofern es bereits durch die bestehende Vorbelastung zu einer Überschreitung kommt, soll demnach sichergestellt werden können, dass es zu keinem zusätzlichen Schattenwurf kommt (siehe immissionsschutzrechtliches Gutachten der Anlage des Entwurfes von IEL 2025).</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Auch für die Schalltechnische Beurteilung kann durch die IEL (2025) zum Entwurf der 1. B-Plan Änderung des B-Planes Nr. 156 das Fazit gezogen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bewirkt werden.</p> <p>Damit bestehen lt. Gutachten der IEL (2025) aus Sicht des Immissionsschutzes für die aktuelle Planungsebene keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Beurteilung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG passiert.</p>
1.4	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p>Für eine rechtssichere Planung empfiehlt es sich nach aktuellem Stand einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für Windpläne – und damit auch für die vorliegende Änderung - aufzustellen, um dort statt der Höhe einen Anlagentyp festzusetzen.</p>	<p>Siehe dazu Abwägung unter Nr. 1.2.</p>
1.5	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften ist auf das Urteil vom OVG Lüneburg vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15 hinzuweisen. „Erlässt eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift und unterliegt in Niedersachsen damit dem Zitiergebot aus Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV, wird diesem nicht dadurch genügt, dass allein § 84 NBauO als Ermächtigungsgrundlage genannt wird; erforderlich ist darüber hinaus die Nennung des einschlägigen Absatzes. Ob über die Nennung des Absatzes auch die herangezogene Nummer zu nennen ist, bleibt offen“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Leitsatz Nr. 2). Es sollte demnach klargestellt werden, auf welchen Absatz des § 84 NBauO sich die jeweilige örtliche Bauvorschrift bezieht.</p> <p>In der Planzeichnung oder Planzeichenerklärung fehlt der Hinweis, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können. Hierzu wird auf das Urteil des OVG NRW vom 2. Oktober 2013 - Az. 7 D 18/13.NE verwiesen.</p>	<p>In der Planzeichnung zum Entwurf wurde (wie in Kapitel 6 der Begründung bereits benannt) ergänzt, dass es sich um die örtlichen Bauvorschriften des § 84 Absatz 3 NBauO handelt.</p> <p>Zudem wurde der Hinweis unter der Planzeichenerklärung aufgenommen, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können.</p>
1.5	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p>	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	23.07.2025	<p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p> <p>Durch die vorhandene Begrünung entstehen keine störenden Sichtbeziehungen zwischen der zu errichtenden WEA und den in ca.1.000m entfernt stehenden Baudenkmalen Heuerhaus zu Hof Eckelmann, Malgartener Damm 41 und Hofanlage Eckelmann, Malgartener Damm 43 die die Baudenkmaleigenschaft der Baudenkmale beeinträchtigen könnten.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zur B-Plan-Änderung hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen und auch keine störenden Sichtbeziehungen entstehen werden, die die Baudenkmalgemeinschaft der Baudenkmale beeinträchtigen könnten, werden unter Kapitel 4.2.2 in der Begründung ergänzt.</p>
1.6	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Immissionsschutzrechtliche Bewertung der IEL GmbH vom 12.05.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch die WEA zur Nachtzeit nicht im Einwirkungsbereich der Immissionsorte liegt (s. Tab. 6, S. 7f). Daher kann gem. Nr. 2.2a und dem letzten Absatz der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm auf eine Betrachtung der Vorbelastung entfallen. Auch für den Tagzeitraum liegen die IO außerhalb des Einwirkungsbereichs der WEA. Insgesamt werden demnach die Immissionsrichtwerte an allen relevanten IO durch die hinzukommende WEA eingehalten.</p> <p>Weitere Schall- und Schattenwurfgutachten sollen zum Entwurf des BPlans vorgelegt werden und waren demnach noch nicht Bestandteil meiner Prüfung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf liegt ein immissionsschutzrechtliches Gutachten vor, welches sowohl Schall als auch Schattenwurf für die vorliegende Planungsebene vollumfänglich betrachtet. Auch darin bestehen keine Hinweise darauf, dass die vorliegende Planung nicht umgesetzt werden könnte.</p>
1.7	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Die Stadt Bramsche plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“. Anlass der Änderung ist die geplante Verdichtung des bestehenden Windparks um eine weitere WEA.</p>	<p>Die Errichtung einer WEA wird mit in Kraft treten der 1. Änderung des B-Planes Nr. 156 der Stadt Bramsche innerhalb der gesamten Baugrenze möglich sein. Zum Zeitpunkt des Erfassungsbeginns der Avifauna konnte deshalb nicht auf einen konkreten Anlagenstandort abgestellt werden. Die Erfassung der Avifauna</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Umweltbericht liegt als Vorentwurf vor und ist zum aktuellen Verfahrensstand noch nicht abschließend vollständig.</p> <p>Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht nehme ich zu den vorliegenden Inhalten wie folgt Stellung:</p> <p>Für das Vorhaben wurden nach den methodischen Standards gem. Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) und den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse durchgeführt.</p> <p>Die Brutvogelerfassung erfolgte in einem 500 m Radius um den innerhalb des Änderungsbereiches geplanten Anlagenstandort. Als windenergiesensible Art konnte die Waldschnepfe im relevanten Radius 1 (500 m-Radius) erfasst werden (s. Tab. 3). Laut Umweltbericht wurde die Art allerdings nur außerhalb des 500 m Radius erfasst, was m.E. den Aussagen der Tabelle und dem Kartierbericht widerspricht. Ich empfehle die Unterlagen ggf. auf Widersprüche zu prüfen.</p>	<p>erfolgte, wie im Avifauna-Gutachten unter Kapitel 2.1.3 dargestellt, in einem Radius von 500 m um eine definierte Fläche. Dies ist ein gängiges Verfahren und deckt den Geltungsbereich der Änderung (=Änderungsbereich) vollumfänglich ab.</p> <p>Der Verdeutlichung halber wurde zum Entwurf auch im Umweltbericht die entsprechende Tabelle bzw. das Kapitel zu den Brutvögel nochmal überarbeitet und auf die für den vorliegenden Änderungsbereich maßgebliche Baugrenze abgestellt (siehe Kapitel 8.3 im Entwurf). Ferner wurde die Entfernungs-Angabe in Tabelle 19 zum Entwurf korrigiert. Die Waldschnepfe wurde innerhalb des 500 m Radius erfasst sowie auch nachgewiesen.</p> <p>Im Umweltbericht der 1. B-Plan-Änderung des B-Plans 156 geht es im Kapitel Brutvögel darum zu prüfen, welche auf Windenergieanlagen potenziell mit einer Scheuchwirkung reagierenden Brutvogelarten nachgewiesen worden sind, ob eine Überbauung von Brutplätzen vorliegt oder ob gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdete Brutvogelarten im relevanten Radius vorkamen.</p> <p>Die Waldschnepfe konnte dabei innerhalb eines Radius von 500 m um die Baugrenze mit einem Brutverdacht festgestellt werden. Wie in Karte 2 des Anhangs zum Umweltbericht im Entwurf dargestellt, befindet sich dieser Brutplatz in ca. 450 m Entfernung südlich der Baugrenze.</p> <p>Der Radius von 500 m im Artenschutzleitfaden bezieht sich zudem auf den Radius, in dem die Art zu erfassen ist. Auch wenn die Art im Artenschutzleitfaden von 2016 als störungsgefährdet aufgeführt wird, gibt es zahlreiche Anzeichen, dass die Art keine Meidung gegenüber Windenergieanlagen zeigt. Es sei dazu auf einschlägige Literatur zur Waldschnepfe im Entwurf unter Kapitel 8.3.3 verwiesen.</p> <p>Da auch keine anderen nachgewiesenen Brutvogelarten durch das Vorhaben von einer Scheuchwirkung oder Überbauung eines Brutplatzes betroffen sein können, werden keine Kompensationserfordernisse für die Brutvögel notwendig. Vermeidungsmaßnahmen für Brutvogel sind unabhängig davon vorzusehen und werden zum Entwurf im Umweltbericht hinzugefügt (siehe Kapitel 8.14.1.1 im Entwurf).</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1.8	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>23.07.2025</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>In dem Plangebiet ist die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen besteht eine erhöhte Gefahr, durch die temporäre Errichtung von Lagerflächen, Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu verursachen, die vermeidbar wären. Ziel ist es, negative Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dazu zählt die standortgerechte Berücksichtigung der Bodenfunktionen. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung im Sinne des § 4 Abs. 5 BBodSchV stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten sowie Zeitverzögerungen vermieden werden.</p> <p><u>Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung der Windenergieanlage sowie die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 sollte daher als Hinweis in den BPlan aufgenommen werden.</u></p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich sowie des Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Vorliegend soll durch die erste Änderung des B-Planes Nr. 156 die Errichtung einer weiteren WEA im Windpark Ahrensfeld ermöglicht werden.</p> <p>Für den Planungsstand des Entwurfes wurde unter Kapitel 8.14.1.1 im Umweltbericht die Vermeidungsmaßnahme „V 4 : Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Rekultivierung)“ ergänzt. In dieser wird auf die durchzuführende Umweltbaubegleitung und auch auf die durch die untere Bodenschutzbehörde benannte DIN-Norm verwiesen.</p> <p>Der Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde wurde zudem unter Kapitel 8.9.1 im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück wird auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erneut die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1.9	Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück 23.07.2025	Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
2	Amprion Offshore GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund 23.06.2025	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird durch die Stadt Bramsche zur Kenntnis genommen.
3.1	Bundesamt für Infrastruktur, Fontainengraben 200, 53123 Bonn 18.06.2025	das Plangebiet befindet sich in einem Interessengebiet Jettieffflugkorridor der Bundeswehr. Dort sind Bauhöhen vom 213 m über Grund kein Problem. Geplante höhere Bauhöhen können nur mit Angabe der genauen Koordinaten (WGS 84, Grad, Min, Sek) mit Angabe der Art der Anlage, der Bauhöhe über Grund sowie Höhe über NHN von meinen Fachstellen als Einzelfallprüfung geprüft werden. Bauhöhenrestriktionen sind je nach Standort der Anlage möglich. Aus diesem Grunde bitte ich um diese Angaben im weiteren Verfahren.	Die Hinweise werden durch die Stadt Bramsche zur Kenntnis genommen. Vorliegend wird keine Höhe für eine WEA im Änderungsbereich festgesetzt. Auch kann der Standort der später dort zu errichtenden WEA noch nicht genau mit Koordinaten angegeben werden. Dies kann erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erfolgen, wenn der konkrete Anlagenstandort feststeht. Die in der Begründung benannten Angaben sind als Maximal-Angaben zu verstehen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist die dann konkret geplante Bauhöhe zu betrachten und auf die Verträglichkeit mit dem Jettieffflugkorridor des Bundesamtes für Infrastruktur zu überprüfen. Die Hinweise zum Jetflugkorridor werden in die Begründung (Entwurf, Kapitel 4.2.6) aufgenommen. Das Bundesamt für Infrastruktur wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt werden.

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

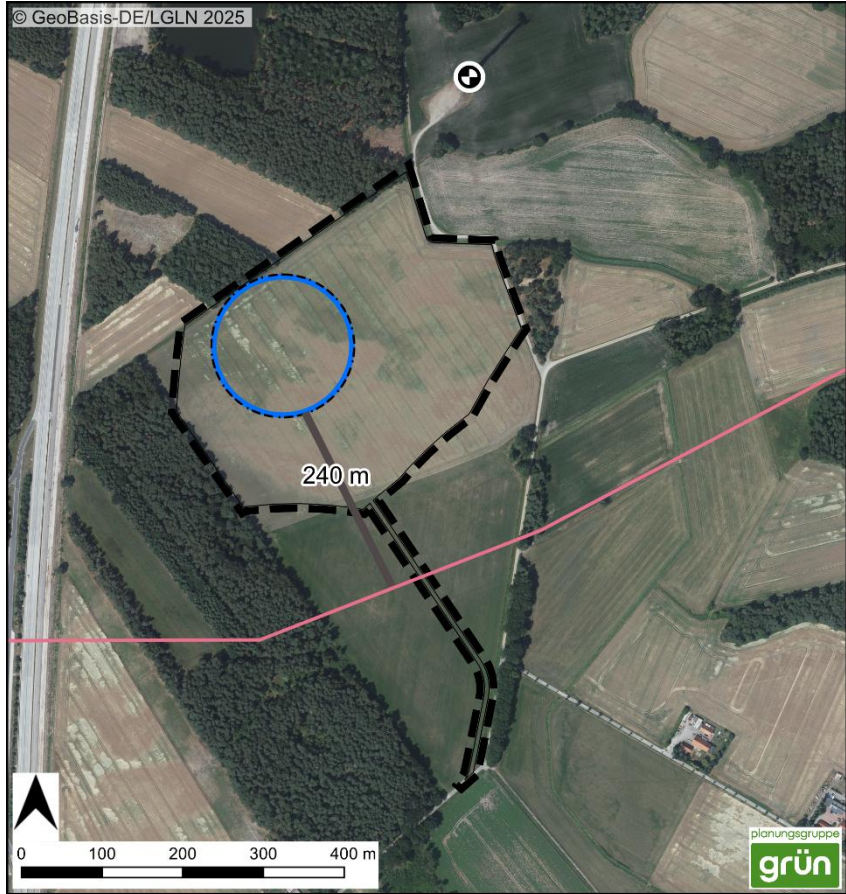
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Fontainengraben 200, 53123 Bonn 18.06.2025	Hinweis: Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in einem Interessengebiet einer im Jahre 2015 an HGP Logistik-Consulting GmbH verkauften Gasleitung.	<p>Die HPG Logistik-Consulting GmbH (Neuland 8, 25219 Bösel) wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht mit beteiligt. Dem Hinweis wird jedoch gefolgt und die HGP für die Beteiligung gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB mit aufgenommen.</p> <p>Nach der Stadt Bramsche vorliegenden Informationen von März 2022 zur Bauausführung ist zu beachten, dass ein Mindestabstand von Nabenhöhe der WEA + halber Rotordurchmesser + 5 Meter Schutzstreifen zwischen WEA und Produktenfernleitung einzuhalten ist.</p> <p>Für das vorliegende Vorhaben werden die folgenden technischen Eigenschaften angenommen: Angenommene Nabenhöhe: 180m Angenommener Rotordurchmesser: 175 m</p> <p>Für diesen Fall ist ein Abstand von $(180\text{ m} + 87,5\text{ m} + 5\text{ m}) = 272,5\text{ m}$ einzuhalten.</p> <p>Der Abstand zwischen Baugrenze und Leitung beträgt mind. 240 m, wie die nachfolgende Abbildung illustriert. Da auch der gesamte Rotor innerhalb der Baugrenze liegen muss, ist zu dem Abstand von 240 m noch der Rotorradius $(175\text{ m}/2=87,5\text{ m})$ hinzuzurechnen. Damit beträgt der Abstand, den die künftige WEA mindestens einhält $(240\text{ m} + 87,5\text{ m}) = 327,5\text{ m}$. Damit wird der vorgegebene Mindestabstand eingehalten.</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist die benannte Produktenfernleitung vorübergehend stillgelegt. Vorsorglich wird diese allerdings als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung sowie ein Verweis darauf in der Begründung unter Kapitel 4.4.1 ergänzt.</p> <p>Die Produktenfernleitung steht der 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 nicht entgegen.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
 Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
 der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB





Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

--	--	--

© GeoBasis-DE/LGLN 2025



Legende

 Fernleitung HGP Logistik Consulting GmbH	 Baugrenze der WEA
 Geltungsbereich der Änderung	 Bestands-WEA

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin 30.06.2025</p>	<p>ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da keine separate Stellungnahme eingegangen ist und die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit wie beschrieben keine Stellungnahme nach BauGB abgibt (ihr Aufgabenbereich kann nicht betroffen sein), bestehen vorliegend keine Anregungen oder Bedenken. Zudem wurde durch die Firma Ericson Service GmbH auf eine vorhandene Richtfunkstrecke hingewiesen, die aber ebenfalls einer Planung nicht entgegensteht (siehe Abwägung unter Nr. 7). Ein Formular zur Funkbetreiberauskunft kann, sofern notwendig (da über 20 m Höhe), erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erstellt werden, wenn ein konkreter Anlagenstandort und Typ feststeht. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur ===== =====</p> <p>(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	
5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Jahnstr. 5, 26789 Leer 07.07.2025</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht das verbindliche Bauleitplanverfahren, sondern die Bauausführung. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>Die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde beteiligt, hat allerdings keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.</p>
6	<p>Die Autobahn GmbH d. Bundes, Otto-Krafft-Platz, 59065 Hamm 17.07.2025</p>	<p>im weiteren Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplans ist aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird darauf hingewiesen, dass in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen gutachterliche Nachweise zu Eis- und Schattenwurf zu erbringen sind. Eine Beeinträchtigung des BAB-Verkehrs ist in jedem Falle auszuschließen. - Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bauleitplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt ge- 	<p>Die Hinweise betreffen nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p> <p>Nachweise zum Eis – und Schattenwurf zu erbringen, ist ein Bestandteil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Auf nachgelagerter Planungsebene ist sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p> <p>Der Hinweis ist nicht als textliche Festsetzung, sondern als Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 4.2.8 des Entwurfes mit aufgenommen worden.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

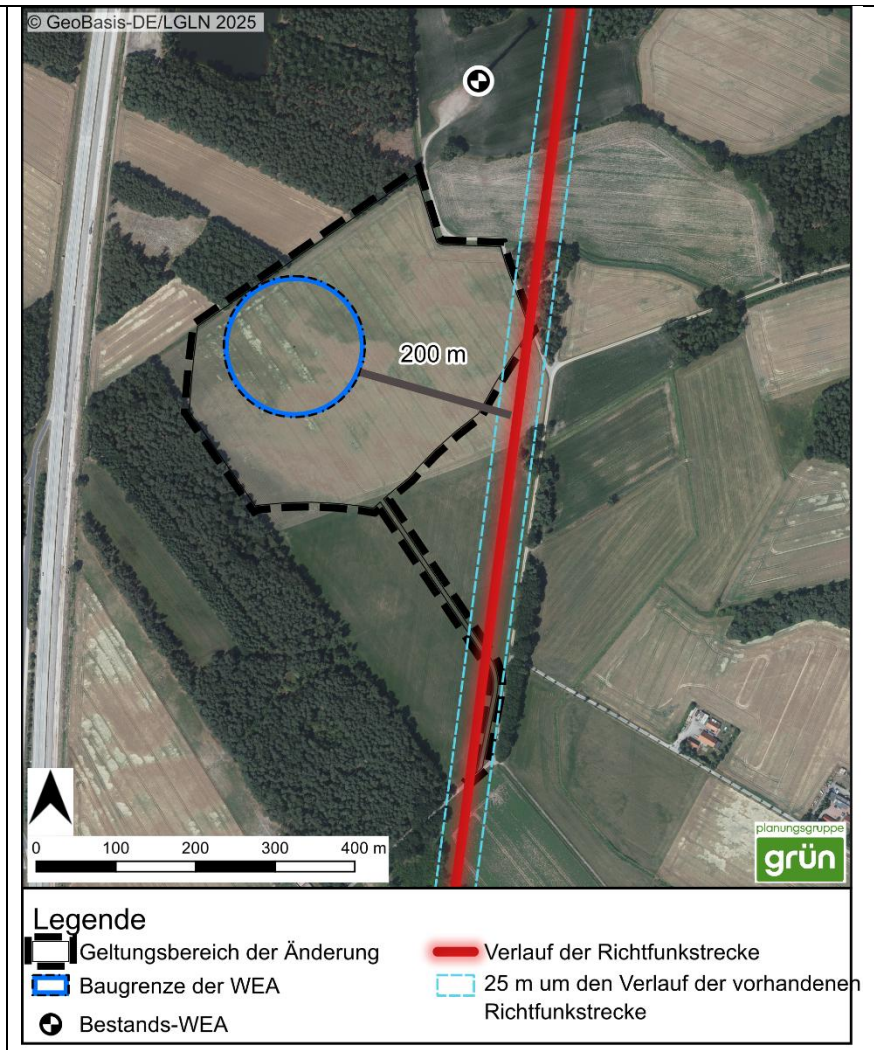
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																										
		<p>mäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b und 2c FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.</p> <p>- Es wird darauf hingewiesen, dass einer Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis auf bundeseigenen Grundstücken pauschal nicht zugestimmt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>																																										
7	<p>Ericsson Service GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf 03.07.2025</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="499 810 1196 970"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HY5189</td> <td>186.72°</td> <td>18GHz</td> <td>10.93 km</td> <td>HY1009</td> <td>6.7°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 08 02 55.504 E</td> <td>15m</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 08 01 47.893 E</td> <td>35.9m</td> </tr> <tr> <td>Nord: 52 28 19.758 N</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 52 22 28.515 N</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		HY5189	186.72°	18GHz	10.93 km	HY1009	6.7°	Ost: 08 02 55.504 E	15m			Ost: 08 01 47.893 E	35.9m	Nord: 52 28 19.758 N				Nord: 52 22 28.515 N		<p>Die benannten Richtfunk-Masten befinden sich bei Schleptrup in der Schleptruper Egge sowie östlich von Rieste. Wird eine direkte Sichtlinie zwischen diesen gezogen, so befindet sich dieser Verlauf der Richtfunkstrecke in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur Baugrenze der 1. Änderung des B-Planes Nr. 156 (siehe nachfolgende Abbildung). Folglich wird auch der Schutzabstand von 25 m zur direkten Sichtlinie durch die künftige WEA eingehalten. Vorsorglich wird die Richtfunktrasse dennoch mit auf der Planzeichnung aufgenommen und ein Hinweis auf die nachrichtliche Übernahme zum Entwurf in der Begründung unter Kapitel 4.2.6 sowie Kapitel 4.4.1 in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die benannte Richtfunktrasse steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																									
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																								
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																								
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																									
HY5189	186.72°	18GHz	10.93 km	HY1009	6.7°																																								
Ost: 08 02 55.504 E	15m			Ost: 08 01 47.893 E	35.9m																																								
Nord: 52 28 19.758 N				Nord: 52 22 28.515 N																																									

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
 Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
 der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

--	--	--



Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8.1	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele Münster Weg 5, 49565 Bramsche 28.06.2025	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ abgeben zu können.</p> <p>Aus Sicht der Feuerwehr ist es erforderlich, dass die Empfehlungen des Leitfadens für den Brandschutz an Windenergieanlagen 2523 des VdS , besonders Kapitel 5.3 "Maßnahmen zur Schadensbegrenzung" und der DGUV-Information 203-007 "Windenergieanlagen", besonders Kapitel A 13.9 "Maßnahmen im Rahmen der Notfallorganisation" umgesetzt werden.</p>	<p>Gemäß Windenergieerlass (2021) ist für die Anlage eines Windparks ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und ein Feuerwehrplan mit Lageplan auf Basis von Luftbildern zu fordern.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich des Leitfadens für den Brandschutz an Windenergieanlagen wird in den Begründungstext unter Kapitel 4.2.8 zum Entwurf aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen zudem das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, da erst anhand des konkret geplanten WEA-Typs Maßnahmen zum Brandschutz festgelegt werden können. Der Landkreis Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde wird entsprechende Vorgaben zum Brandschutz im Genehmigungsbescheid festlegen.</p> <p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p>
8.2	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele Münster Weg 5, 49565 Bramsche 28.06.2025	<p>In der Begründung wird im Punkt 4.2.8 "Belange des ... Brandschutzes" das Szenario beschrieben, dass ein Brand in der Gondel sich auf die Rotorblätter ausdehnen könnte, so dass diese brennend auf die Aufstellfläche fallen könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter nach dem UVPG soll durch ein kontrolliertes Abbrennen und weiträumige Absperrung durch die Feuerwehr verhindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zweifelhaft, ob ein hierdurch ausgelöster Flächenbrand sich durch Absperrmaßnahmen der Feuerwehr aufhalten lässt. Flatterband verhindert keine Brandausbreitung. • Das kontrollierte Abbrennen wird eine Brandbekämpfung des ausgelösten Flächenbrandes, beginnend an der Grenze des abgesperrten Gefahrenbereiches sein. Weil das mit einem gewissen Abstand zur Windkraftanlage verbunden ist, wird sich ein potentieller Flächenbrand schon entwickelt haben und eine Brandbekämpfung erhebliche Wassermengen erfordern. Die Nähe der BAB A1 kommt gefahrerhöhend dazu. Deshalb ist es erforderlich, im Umkreis entsprechende Wasserentnahmestellen vorzuhalten. Diese sind im Feuerwehrplan anzugeben. <p>Für die erforderliche Abstimmung zur Umsetzung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>In der Begründung unter Kapitel 4.2.8 werden verschiedene Maßnahmen beschrieben, die zur Reduktion eines Brandeintrittes sowie der Brand- und Rauchausbreitung führen können.</p> <p>Unter dem Letzten der benannten Stichpunkte wird das Szenario dargestellt, dass die <u>Rotorblätter still stehen</u> und das Ausbrennen der Gondel zu einem Übergreifen auf die Rotorblätter der WEA geführt hat. In diesem Fall ist es bei längerer Brandeinwirkung möglich, dass die Rotorblätter abknicken und auf die Aufstellfläche herabfallen. Bei dieser Aufstellfläche handelt es sich um den Bereich um die künftige WEA, also die i.d.R. geschotterte Kranstellfläche. Darum herum befindet sich vorliegend eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Sofern also ein solches Szenario auftritt, soll wie in der Begründung dargestellt eine <u>erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des UVPG</u> (darunter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG u.a. auch Mensch, menschliche Gesundheit) durch kontrolliertes Abbrennen sowie eine weiträumige Absperrung durch die Feuerwehr ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Flächenbrand auf der i.d.R geschotterten Aufstellfläche mit einer, diese umgebenden und landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, wird in dem Szenario nicht beschrieben.</p> <p>Ebenso wird nicht behauptet, dass Flatterband eine Brandausbreitung verhindern würde.</p> <p>Vorliegend wird kein konkreter WEA-Typ und keine Höhe einer künftigen WEA festgesetzt. Die Hinweise betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			nach dem BImSchG, da erst anhand des konkret geplanten WEA-Typs Maßnahmen zum Brandschutz festgelegt werden können. Dabei ist dann auch die Nähe zur Bundesautobahn (A1) zu berücksichtigen. Der Landkreis Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde wird entsprechende Vorgaben zum Brandschutz im Genehmigungsbescheid in Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festlegen.
9.1	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153, 30631 Hannover 30.06.2025	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise zu löslichen Sulfat- / Karbonatgesteinen werden in den Umweltbericht zum Entwurf unter Kapitel 8.9.1 ergänzt. Sie – sowie auch die weiteren Ausführungen - betreffen jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Bauausführung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.
9.2	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153, 30631 Hannover 30.06.2025	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass	Auch das Bundesamt für Infrastruktur wies in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die Produktenfernleitung der HGP Logistik GmbH hin (siehe Nr. 3.2). Die HGP Logistik GmbH wird für die Beteiligung gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB mit aufgenommen. Zudem liegen der Stadt Bramsche „Hinweise für Arbeiten im Bereich von Produktenfernleitungen der HGP Logistik Consulting GmbH in der Bundesrepublik Deutschland vor, die eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens nicht ausschließen. Abschließend zu regeln ist dies im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
		<p>es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an: Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="506 619 1220 711"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen</td> <td>HGP Logistik Consulting GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	<p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p> <p>Ein Hinweis auf die Rundverfügung wird in den Umweltbericht unter Kapitel 8.9.1 mit aufgenommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend								
9.3	<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153, 30631 Hannover 30.06.2025</p>	<p>Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS@ Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflä-</p>	<p>Der Änderungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 befindet sich außerhalb von Gebieten zur Aufsuchung, Gewinnung oder Speicherung von Erdöl oder Salzen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten. Damit sind die im Schreiben vom 04.03.2025 enthaltenen Informationen zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen vorliegend nicht relevant.</p> <p>Bergbaurechtliche Leitungen im Änderungsbereich sind nicht bekannt. Auf eine Produktenfernleitung der HGP Logistik hat neben dem LBEG auch das Bundesamt für Infrastruktur hingewiesen. Diese werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>								

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>chen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
10.1	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 19.06.2025</p>	<p>zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ 1. Änderung der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Aktuell sind im „Windpark Ahrensfeld“ sieben Windenergieanlagen vorhanden. Durch die 1. Änderung des B-Plans soll die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage ermöglicht werden. Der Änderungsbereich des B-Plans 156 umfasst ca. 11,5 ha und liegt im südöstlichen Bereich des B-Plans. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Ackerland genutzt, ist jedoch durch die 30. Änderung des F-Plans der Stadt Bramsche vom 15.08.2015 als „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ gekennzeichnet.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Areal als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung dargestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis.</p>
10.2	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 19.06.2025</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z. B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sonderbauflächen keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.</p>	<p>Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 setzt lediglich innerhalb des Geltungsbereiches (hier Änderungsbereich) Nutzungen fest. Außerhalb des Änderungsbereiches werden keine Festsetzungen durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 getroffen.</p>
10.3	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück</p>	<p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz so-</p>	<p>Die vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Im Vorentwurf wurde bereits darauf hingewiesen, dass Schäden, die durch den Bau und Betrieb der künftigen WEA entstehen, vom Träger der Baumaßnahme zu beseitigen sind (siehe Kapitel 3.4). Die Hinweise</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	19.06.2025	wie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabensträger zu tragen.	betreffen die Bauausführung. Dahingehende Regelungen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den Landkreis Osnabrück verbindlich festgelegt.
10.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 19.06.2025	Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Die Kompensationsmaßnahmen werden zum Entwurf Inhalt sein. Die Hinweise werden dabei Berücksichtigung finden und gehören zur gängigen Praxis bei der Ermittlung von Kompensationsflächen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt werden.
10.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 19.06.2025	Unter den o. g. Voraussetzungen bestehen gegen den vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, 1. Änderung, der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519, Hannover 19.06.2025	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	Bereits im Rahmen der Aufstellung des bestehenden B-Plans Nr. 156 wurde eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Als Ergebnis der Luftbildauswertung teilte das LGLN der Stadt Bramsche am 22.04.2015 mit, dass im Planbereich keine Bombenrichter erkennbar sind. Aussagen zu Bombenblindgängerverdachten können nicht getroffen werden. Im restlichen Planungsbereich ist keine Bombadierung erkennbar. Der vorliegende Änderungsbereich war bei der damaligen Prüfung mit abgedeckt. Dies wird zum Entwurf in der Begründung unter Kapitel 4.2.5 sowie unter Kapitel 4.4.2 ergänzt. Der Hinweis, dass sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN- Regionaldirektion Hameln- Hannover umgehend zu benachrichtigen ist, findet sich bereits

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>in der Begründung im Vorentwurf (siehe Kapitel 4.2.5) sowie unter Hinweise auf der Planzeichnung.</p>
12	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Dienstgebäude Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg</p>	<p>gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur wurde im ebenfalls beteiligt und hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Es sei hierzu auf die Abwägung unter Nr. 3.1 und Nr. 3.2 verwiesen.</p>


Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13.1	<p>20.06.2025 PLEDOC GmbH Netzauskunft, Klatbeckerstr. 404, 45326 Essen 27.06.2025</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>
13.2	<p>PLEDOC GmbH Netzauskunft, Klatbeckerstr. 404, 45326 Essen 27.06.2025</p>	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen sind Inhalt des Entwurfs der 1. Änderung des B-Plans Nr. 156. Die Pledoc GmbH Netzauskunft wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt werden.</p>

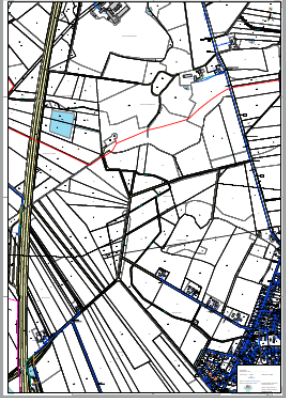
Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
14	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Johann-DomannStr. 2, 49080 Osnabrück 15.07.2025</p>	<p>bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belangen nicht berührt. <u>Hinweis</u> Hinsichtlich der <u>Prüfung auf Umweltbelange</u> ist aufgrund der <u>Zuständigkeitsregelung (ZustVO– Umwelt–Arbeitsschutz vom 27.10.2009)</u> für den Immissionsschutz im Bereich Windenergieanlagen (NACE Schlüssel 35) der Landkreis zuständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis wurde im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung ebenfalls beteiligt. Es sei auf die Abwägung der Stellungnahme des Landkreises unter der Nr. 1.3 verwiesen.</p>
15	<p>Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück 09.07.2025</p>	<p>mit Ihrer o. a. E-Mail übersandten Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteile Engter/Epe/Schleptrup, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Im geplanten zusätzlichen WEA-Standort sind keine Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes Bersenbrück vorhanden. Seitens des Wasserverbandes bestehen somit keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

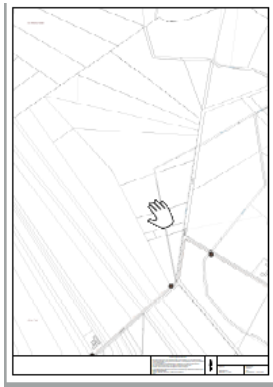
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
16	<p>Westnetz GmbH, Goettinger Ring 23-29, 49074 Osnabrück 18.07.2025</p>	<p>nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 16.06.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: In unmittelbarer Nähe zur Verfahrensfläche unterhalten wir ein Mittelspannungskabel sowie eine Glasfaserleitung. Dieses ist im mitgesandten Übersichtsplan ersichtlich. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Bauausführung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG und nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p>

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--



Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:

1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 51 Domplatz 1-3, 48143 Münster
3. Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück
4. EWE NETZ GmbH, G-EN-AS Leitungsrechte, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

5. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1,53173 Bonn
6. Industrie- und Handelskammer Osnabrück, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
8. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster
9. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
10. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück
11. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen
12. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück
13. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
14. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
15. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
16. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Thiene-Balkum-Hesepe, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
17. Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover

Keine Stellungnahme abgegeben nach § 4 (1) BauGB:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle, Otto-von-Guericke-Str. 4, 39104 Magdeburg
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde, St. Johannes Engter, Im alten Dorf 20, 49565 Bramsche
6. Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
7. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
8. Gemeinde Lotte, Westerkappeler Str. 19, 49504 Lotte
9. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden
10. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
11. Gemeinde Rieste, Herrn Plottke, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste
12. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
13. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
14. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
15. Handwerkskammer Osnabrück, Bramscher Str. 134-136, Am Schölerberg 6, 49088 Osnabrück
16. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Liebigstraße 4, 49082 Bersenbrück
17. OLGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
18. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
19. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum
20. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
21. Osnabrücker Verein für Luftfahrt e. V. Dr. Joachim Jeska, Postfach 34 52, 49024 Osnabrück
22. Staatliches Baumanagement, Osnabrück – Emsland, Schloss 49186 Bad Iburg
23. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

- 24. Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
- 25. Wasser- u. Bodenverband Campemoor, Herr Duffe/Herr Rolf, Campemoor 4549434 Neuenkirchen-Vörden
- 26. Wasser- u. Bodenverband Ahrens- und Wittefeld, Ulrich Vegesack, Bramscher Allee 48 49565 Bramsche
- 27. Teilnehmergemeinschaft Bramsche-Nord, Osnabrück Mercatorstr. 6, 49080 Osnabrück
- 28. Wasser- u. Bodenverband Schleptruper und Ströher Feld, Schleptruper Strang 91, 49565 Bramsche
- 29. NABU Osnabrück e.V., Östringer Weg 18, 49090 Osnabrück
- 30. Bund Osnabrück e.V., Östringer Weg 18, 49090 Osnabrück
- 31. Biologische Station Haseniederung e.V., Alfseestraße 291, 49594 Alfhausen
- 32. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Johannssenstraße 2-3, 30159 Hannover

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen von privat Leuten abgegeben.